

Basketball Club Zürich 93

STATUTEN

Präambel und Übergangsbestimmungen

Im Zuge der Fusion der bestehenden Vereine BC Korac Zürich und BC Divac Zürich entsteht mit dem vorliegenden Dokument der neue Verein Basketball Club Zürich 93, welcher sich der Förderung des Basketballsports sowie der sozialen und gemeinschaftlichen Entwicklung in der Region widmet. Beide Ursprungseinheiten bringen ihre wertvollen Traditionen und Erfahrungen in die neue Vereinsstruktur ein, um gemeinsam eine starke, nachhaltige Basis für die künftige Entwicklung des Vereins zu schaffen.

Der Vereinsname Basketball Club Zürich 93 wurde von den Gründungsmitgliedern festgelegt. Eine allfällige spätere Anpassung durch die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Beide Ursprungsviere leisten einen gleichwertigen finanziellen Beitrag zur Gründung und der Aufnahme des operativen Betriebs des neuen Vereins. Zur Sicherstellung einer erfolgreichen und kontinuierlichen Integration nach der Fusion bleibt der erste Vorstand des neuen Vereins für eine ordentliche Amtsduer von drei Jahren im Amt. Vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. In dieser entscheidenden Übergangsphase, in der die operationelle Kontinuität und die Harmonie zwischen den beiden Vereinen besonders wichtig sind, wird der Vorstand durch Vertreter beider Vereine gebildet, um die Interessen und Traditionen beider Ursprungseinheiten angemessen zu wahren und die Integration sowie Weiterentwicklung des neuen Vereins nachhaltig zu sichern.

Ein speziell für die Integration einberufener Fachausschuss (Fusionsausschuss) im Einklang mit den durch diese Statuten übertragenen Kompetenzen entscheidet über die restlichen Vermögenswerte der Ursprungsviere. Diese Vermögenswerte können nicht ohne Zustimmung des Fachausschusses vom Vorstand verwendet werden. Der Fusionsausschuss bleibt für maximal zwei Jahre bestehen und entscheidet über den Erfolg der Integration. Im Falle einer als nicht erfolgreich bewerteten Integration verbleiben die separat geführten Vermögenswerte innerhalb der Ursprungsviere und werden ausschliesslich gemäss den ursprünglichen Zwecken der jeweiligen Ursprungseinheiten eingesetzt.

Temporärer Fachausschuss (Fusionsausschuss)

Definition

Der Fusionsausschuss ist ein temporäres Organ des Vereins, das eigens zur Überwachung und Unterstützung der Integrationsphase eingesetzt wird. Er besteht bis spätestens zwei Jahre nach Gründung oder bis zum formellen Beschluss über den Abschluss der Integration.

Zusammensetzung

Der Fachausschuss setzt sich aus jeweils zwei Vertretern/innen der beiden Ursprungsviere zusammen. Diese werden durch die jeweiligen Generalversammlungen der beiden Ursprungsviere bestimmt.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Fachausschuss hat folgende klar abgegrenzte Aufgaben und Kompetenzen

- Überwachung der operativen und strukturellen Integration des Vereins nach der Fusion
- Entscheid über die Verwendung allfälliger, separat verwalteter Vermögenswerte der Ursprungseinheiten – ausschliesslich im Rahmen des Vereinszwecks und zur Unterstützung des laufenden Betriebs
- Beurteilung des Erfolgs der Integration spätestens bis zum Ende der zweiten sportlichen Saison nach der Gründung.

Beschlussfassung

- Vermögenswerte: die jeweiligen Vertreter/innen der Ursprungsviere entscheiden eigenständig über die Verwendung der separat geführten Vermögenswerte. Die Beschlüsse erfolgen jeweils einstimmig pro Ursprungsvier.
- Integrationserfolg: das Organ muss innerhalb von zwei Jahren, spätestens am Ende der zweiten sportlichen Saison nach der Fusion entscheiden, ob die Integration erfolgreich war oder nicht. Mindestens drei von vier Repräsentanten/innen müssen einer erfolgreichen Integration zustimmen.

Artikel 1**Name, Sitz und Gerichtsstand**

1 Unter dem Namen *Basketball Club Zürich 93* («*Verein*») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des *Vereins* und Gerichtsstand sind in Zürich.

Artikel 2

Zweck

1 Der *Verein* will die sportliche Tätigkeit und Gemeinschaft in Zürich und Umgebung in den Bereichen des Basketballs pflegen und fördern.

2 Der *Verein* lehnt die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung ab.

3 Der *Verein* ist parteilos und politisch und konfessionell neutral. Der *Verein* kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten, insbesondere im Sportbereich.

Artikel 3

Mitglieder-Kategorien

Mitgliedschaft

1 Der *Verein* besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern
- Passivmitgliedern

2 Aktivmitglieder sind alle voll- und minderjährigen natürlichen Personen, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen und eine entsprechende Lizenz besitzen (z.B. Spieler, Trainer, Offiziele). Minderjährige Aktivmitglieder gelten als Juniorenmitglieder. Diese verfügen über Stimm- und Wahlrecht sofern sie in Abstimmungen und Wahlen durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.

3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des *Vereins*. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

4 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

5 Passivmitglieder sind natürliche Personen, die als Mitglieder des *Vereins* gelten jedoch nicht berechtigt sind, unentgeltlich Trainings zu besuchen.

6 Interessierte können dem *Verein* jederzeit mit Zustimmung des Vorstandes beitreten. Die Anmeldung erfolgt online über die Spielerregistration.

7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand und nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereins- und Rechnungsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

8 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie ihre statutarischen Pflichten verletzen oder dem Verein in irgendwelcher Weise erheblichen Schaden zufügen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid

		innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese trifft daraufhin die endgültige Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein ist in jedem Fall durch eine vom Vorstand einberufene Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu bestätigen.
Rechte	9	Den Aktiv- sowie Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
		<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Willensbildung und der Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlbeteiligung) • Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen etc.
Pflichten	10	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des <i>Vereins</i> zu wahren und zu fördern, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind die Ehrenmitglieder ausgenommen.

Artikel 4

Finanzierung

	Finanzierung, Haftung
Finanzierung	1 Der Verein finanziert sich durch: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Erträge aus ordentlichen Vereinsbetrieb • Erträge aus Veranstaltungen, Wettkämpfen • Beiträge von Jugend + Sport • Weitere Zuwendungen durch Dritte • Erträge aus Sponsoring und Werbung • Erträge aus Spenden, Legaten, Schenkungen • Erträge aus dem Vereinsvermögen
Beitragspflichten etc.	2 Die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder für das jeweilige Vereins- und Rechnungsjahr werden jährlich in der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.
Haftung	3 Der <i>Verein</i> haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder sowie der anderen Mitglieder für Verpflichtungen des <i>Vereins</i> ist ausgeschlossen.
Versicherungen	4 Der <i>Verein</i> haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern. Der <i>Verein</i> schliesst eine Haftpflichtversicherung ab zur Deckung von Schadensersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen den <i>Verein</i> erhoben werden können.

Artikel 5

Vereins- und Rechnungsjahr

- 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

Artikel 6

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Fachausschuss gemäss Präambel
 - Die Revisorinnen bzw. Revisoren

Artikel 7

Ordentliche GV

Generalversammlung (GV)

- 1 Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des *Vereins*. Sie findet jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Versammlung kann sowohl in Präsenz als auch in virtueller Form durchgeführt werden, wobei den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich auf digitalem Wege zu beteiligen und abzustimmen. Der Vorstand entscheidet über die genaue Durchführung und die technischen Voraussetzungen, um eine ordnungsgemäße Teilnahme aller Mitglieder zu gewährleisten.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder erhalten mindestens 30 Tage im Voraus eine schriftliche Einladung, die den Veranstaltungsort, den Zeitpunkt sowie die Traktanden der Versammlung enthält.
- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die ordentliche Generalversammlung selbst, durch den Vorstand oder durch ein Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- 4 Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
 - Wahl der Stimmzähler und Protokollführer/in
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes mit Jahresbudget
 - Genehmigung von Vision resp. Leitbild und Werte
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 - Beratung und Beschlussfassung über wichtige Anträge aus dem Vorstand bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
 - Entscheidung über Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
 - Entscheidung über Vereinsauflösung und Verwendungszweck des verbleibenden Vereinsvermögens
- 5 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6 Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Gönnermitglieder stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht der Juniorenmitglieder muss zwingend durch die Vertretung eines Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 7 Die Versammlung beschliesst mit einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des *Vereins* ist die absolute Mehrheit von mindestens

Versammlungsführung	8	drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.
Anträge aus der Versammlung	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst.
Geheime Abstimmungen und Wahlen	10	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
Artikel 8		
Führung, Vertretung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des <i>Vereins</i> . Er vertritt den <i>Verein</i> nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
Zusammensetzung	2	Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen.
Wahl, Amts dauer	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amts dauer von zwei Vereins- und Rechnungsjahren. Die Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist durch eine vom Vorstand einberufene Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu bestätigen. Maximal 3 vorzeitig freiwillig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand während einer Amtsperiode ersetzt werden, müssen aber bei der folgenden GV mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
Konstitution	4	Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben, Kompetenzen	5	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind: <ul style="list-style-type: none"> • Führung und Weiterentwicklung des Vereins nach den Grundsätzen einer Vision, Leitbild und Werten und der Statutenbestimmungen, inkl. Erlass von Reglementen und Weisungen für eine effiziente und geordnete Vereinsführung • Repräsentation des Vereins gegenüber externen Stellen • Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sowie Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse • Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget • Anstellung von bezahltem Personal und Wahl von Personen für ehrenamtliche Aufgaben / Beirat • Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
Artikel 9		
Aufgabe	1	Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
Wahl	2	Die Wahl der Revisorinnen und Revisoren erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amts dauer eines Vereins- und Rechnungsjahres. Die Wiederwahl ist möglich.
Unabhängigkeit gegenüber dem Vorstand	3	Die Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstandes sein.

Artikel 10

Beschlussfassung

Auflösung und Liquidation

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Bei der Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisation mit einem ähnlichen Zweck oder einer sozialen bzw. humanitären Einrichtung zugeführt. Die Zuweisung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Eine Verteilung des Vereinsvermögen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 11

Beschlussfassung

Schlussbestimmungen

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 15. April 2025 genehmigt.

Zürich, 15. April 2025

Basketball Club Zürich 93


Daniel Petrović
(Präsident)
Ertugrul Yorulmaz
(Vorsitzender)
Valerio Matriciani

(Mitglied Vorstand)